

V Ansätze zu einem internationalen Sonderrecht für Kunstwerke

1. Europäische Gemeinschaft

In jüngster Zeit wird verstärkt die Frage gestellt, ob Kunstwerke wie andere bewegliche Sachen im Internationalen Privatrecht zu behandeln seien oder ob sie einem Sonderrecht unterworfen werden sollten.⁷⁷ Es geht ferner um das Problem, ob es nicht doch auf die „Freiwilligkeit“ i.S. Savignys ankommen soll, weshalb gestohlene oder illegal exportierte Kunstwerke besonderen Restitutionsansprüchen unterliegen mögen.⁷⁸ Hierfür spricht, daß im Kunstwerk geistige Energien verkörpert sind, die als Ausdruck der Identität des Künstlers und der Nation, die es als das ihre rezipiert, anzusehen sind. Dementsprechend erleidet der Grundsatz des freien Warenverkehrs im Art. 36 EWG-Vertrag insoweit eine Ausnahme, als den Mitgliedstaaten Ausfuhrbeschränkungen zum Schutz „des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ vorbehalten bleiben. „Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen“ (Art. 36 S.2 EWG-Vertrag).

Hiervon ist das Internationale Privatrecht der EG nicht unbeeinflusst geblieben. Die EG-Richtlinie 93/7 v. 15.3.1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern stellt in Artikel 12 folgende Regel auf:⁷⁹

S.540-542; *Henrich* (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts, 1991.

⁷⁷ Vgl. hierzu *Jayme*, Internationaler Kulturgüterschutz: Lex originis oder lex rei sitae – Tagung in Heidelberg, IPRax 1990, 347f.

⁷⁸ Vgl. *Frigo*, La proposta di direttiva del Consiglio CEE relativa alla restituzione dei beni culturali illecitamente „esportati“, Diritto del commercio internazionale 1992, 519ff.

⁷⁹ ABl. EG Nr. L 74/74 (27.3.1993); vgl. hierzu *Jayme/Kohler*, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG 1993 – Spannungen zwischen Staatsverträgen und Richtlinien, IPRax 1993, 357f., 359-360.

Vgl. auch *Reverdini/Biscaretti di Ruffia/Frigo*, La tutela e la circolazione dei beni culturali nei paesi membri della C.E.E., Roma 1992; *Frigo*, The Proposed EEC Council Directive on the Return of Unlawfully Exported Cultural Objects,